

die Zuständigkeit ihrer Gerichte ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen

Artikel 7

Klagefristen

1. Klagen sind innerhalb der folgenden Fristen über den Kanzler beim Gericht einzureichen:

- a) innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem dem

5. Verlangt das Gericht das persönliche Erscheinen einer Partei oder einer anderen Person bei der mündlichen Verhandlung, so trägt die Organisation die Reise- und Unterbringungskosten der Partei oder anderen Person.

6. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht der mit der Rechtssache befasste Richter von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließt, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Unter gegebenen Umständen kann die mündliche Verhandlung über Videoverbindung, Telefon oder mit Hilfe anderer elektronischer Mittel abgehalten werden.

Artikel 17

Aussagen von Zeugen und Sachverständigen

1. Die Parteien können Zeugen und Sachverständige aufrufen. Jede Partei kann Fragen an die Zeugen und Sachverständigen der anderen Partei richten. Das Gericht kann Zeugen und Sachverständigen jeder Partei vernehmen und weitere Zeugen oder Sachverständige ernennen, wenn es dies erforderlich erachtet. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Person oder die Vorlegung von Schriftstücken anordnen.

2. Das Gericht kann, wenn es dies im Interesse der Rechtspflege für angezeigt hält, die Abwesenheit einer Partei entscheiden.

3. Jeder Zeuge gibt vor seiner Aussage die folgende Erklärung ab: „Ich erkläre feierlich auf Ehre und Gewissen, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde.“

4. Jeder Sachverständige gibt vor seiner Aussage die folgende Erklärung ab: „Ich erkläre feierlich auf Ehre und Gewissen, dass meine Darlegungen einer aufrichtigen Überzeugung entsprechen werden.“

5. Jede der Parteien kann einen Zeugen oder Sachverständigen unter Angabe der Gründe ablehnen. Das Gericht entscheidet. Seine Entscheidung ist endgültig.

6. Das Gericht entscheidet, ob das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen während der mündlichen Verhandlung notwendig ist und mit welchen Mitteln das Erfordernis des persönlichen Erscheinens erfüllt werden kann. Die Beweisaufnahme kann über Videoverbindung, Telefon oder mit Hilfe anderer elektronischer Mittel erfolgen.

Artikel 18

Beweismittel

1. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit der Beweismittel.

2. Das Gericht kann jederzeit die Beibringung von Beweismitteln durch eine Partei anordnen und kann von jeder Person die Offenlegung der Unterlagen oder die Bereitstellung der Informationen verlangen, die das Gericht zur fairen und zügigen Erledigung des Verfahrens für erforderlich erachtet.

Wünscht eine Partei Beweismittel vorzulegen, die sich im Besitz der Gegenpartei oder Dritter befinden, kann sie das Gericht in der Klageschrift oder in jeder Phase des Verfahrens ersuchen, die Beibringung der Beweismittel anzuordnen.

4. Das Gericht kann auf Antrag jeder Partei Maßnahmen verhängen, um die Vertraulichkeit der Beweismittel zu erhalten, wenn dies aus Sicherheitsinteressen oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände geboten ist.

5. Das Gericht kann Beweismittel ausschließen, die es für unerheblich, schikanös oder nicht beweiskräftig hält. Das Gericht kann außerdem mündliche Aussagen einschränken, wenn ihm dies angezeigt erscheint.

Artikel 19

Behandlung der Rechtssache

Das Gericht kann jederzeit auf Antrag einer Partei oder von sich aus Anordnungen oder Verfügungen erlassen, die einem Richter genehmigt werden, um die Sache fair und zügig zu erledigen und den Parteien Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Artikel 20

Zurückverweisung der Sache zur Durchführung des erforderlichen Verfahrens oder zur Behebung des Verfahrensfehlers

Stellt das Gericht fest, dass ein im Personalstatut und der Personalordnung oder in anwendbaren Verwaltungserlassen vorgeschriebenes einschlägiges Verfahren nicht eingehalten wurde, kann es, bevor es eine Entscheidung in der Sache anordnet, eine Person der Kommission (e Zulassung) zur Durchführung des Verfahrens anordnen.

b) richten sie für jede Rechtssache in der Kanzlei eine Hauptakte ein, in der alle mit der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung verbundenen Vorgänge samt Daten sowie die Daten verzeichnet werden, an denen die Schriftstücke

c) sonstige Umstände vorliegen, die einem vernünftigen und unvoreingenommenen Betrachter die Mitwirkung des Richters an der Entscheidung über die Sache als unangemessen erscheinen ließen.

Artikel 28
Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters

1. Ein Richter, der einen Interessenkonflikt im Sinne des Artikels 27 hat oder zu haben scheint, hat in der Rechtssache seine Selbstablehnung zu erklären und den Präsidenten dahingehend zu unterrichten.

2. Eine Partei kann beim Präsidenten des Gerichts ein begründetes Gesuch zur Ablehnung eines Richters wegen eines Interessenkonflikts stellen; der Präsident entscheidet nach Einholung der Stellungnahme des Richters über das Gesuch und unterrichtet die Partei schriftlich über die Entscheidung.

Ein Gesuch zur Ablehnung des Präsidenten wird zur Entscheidung an einen Ausschuss von drei Richtern überwiesen.
3. Der Kanzler übermittelt den betroffenen Parteien die Entscheidung.

Artikel 29
Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Jede der Parteien kann das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn eine Tatsache von scheidender Bedeutung bekannt wird, die dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei zum Zeitpunkt des Erlasses des Urteils unbekannt war, sofern diese Kenntnis nicht auf Fahrlässigkeit zurückzuführen war.

2. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntwerden der Tatsache und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Urteils zu stellen.

3. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird der anderen Partei zugesandt, die nach Erhalt 30 Tage Zeit hat, um beim Kanzler ihre Stellungnahme einzureichen.

Artikel 30
Auslegung des Urteils

Jede der Parteien kann beantragen, dass das Gericht eine Auslegung des Sinns oder der Tragweite eines Urteils vornimmt, sofern nicht das Berufungsgericht damit befasst ist. Der Auslegungsantrag wird der anderen Partei zugesandt, die 30 Tage Zeit hat, um zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit des Auslegungsantrags; befindet es ihn für zulässig, gibt es seine Auslegung an.

Artikel 31
Berichtigung von Urteilen

Schreib- und Rechenfehler, Flüchtigkeitsfehler oder Auslassungen können vom Gericht jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien berichtigt werden; für die Antragstellung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

Artikel 32
Vollstreckung der Urteile
1. Die Urteile des Gerichts sind für die Parteien bindend, unterliegen jedoch der Berufung nach dem Statut des Berufungsgerichts. Wird keine Berufung eingelegt, wird das Urteil nach Ablauf der im Statut des Berufungsgerichts vorgesehene Berufungsfrist vollstreckbar.

Sobald ein Urteil nach Artikel 11 Absatz 3 des Statuts des Gerichts vollstreckbar geworden ist, kann jede der Parteien beim Gericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen, wenn das Urteil innerhalb einer bestimmten Frist zu vollstrecken ist und nicht vollstreckt wurde.

Artikel 33
Überschriften

Die Artikelüberschriften in der Verfahrensordnung dienen nur zur Bezugnahme und stellen keine Auslegung der Artikel dar.

Artikel 34
Berechnung von Fristen

Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristen

a) beziehen sich auf Kalendertage; der Tag des auslösenden Ereignisses bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht;

b) verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Arbeitstag der Kanzlei;

c) gelten als eingehalten, wenn die betreffenden Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mitteln abgesandt wurden.

Artikel 35
Abweichung von den Fristen

Vorbehaltlich des Artikels 8 Absatz 3 des Statuts des Gerichts kann der Präsident oder der mit der Sache befasste Richter oder Ausschuss eine in der Verfahrensordnung festgesetzte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vorschrift abweichen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 36
In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen

1. Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall vom Gericht kraft der ihm mit Artikel 7 seines Statuts übertragenen Befugnisse entschieden.

2. Das Gericht kann praktische Anweisungen zur Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

Artikel 37

Änderung der Verfahrensordnung

1. Das Gericht kann in Vollsitzung Änderungen der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen sind.
2. Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie entweder von der Generalversammlung gebilligt oder vom Gericht aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung geändert oder zurückgenommen worden sind.
3. Der Präsident kann nach Absprache mit den Richtern des Gerichts die Kanzler anweist, Formulare im Lichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensordnung im Ein-

tens 30 Tage vor dem Eröffnungsdatum einer außerordentlichen Sitzung von ihrer Anberaumung in Kenntnis gesetzt.

3. Der Präsident entscheidet nach Absprache mit dem Kanzler über das Datum und den Ort ordentlicher und außerordentlicher Sitzungen.

Artikel 6
Vollsitzungen

1. Das Berufungsgericht hält im Regelfall vier Vollsitzungen pro Jahr ab, die zu Beginn und am Ende jeder ordentlichen Sitzung stattfinden und der Behandlung von Fragen der Verwaltung oder die Arbeitsweise des Berufungsgerichts betreffen. Der Präsident und die Vizepräsidenten werden auf einer Vollsitzung, im Regelfall auf der letzten des Kalenderjahrs, gewählt.

2. Bei Vollsitzungen des Berufungsgerichts ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von vier Richtern erforderlich.

Artikel 7
Berufungsfristen

1. Die Berufungsschriften sind innerhalb der folgenden Fristen über den Kanzler beim Berufungsgericht einzureichen:

a) innerhalb von 45 Kalendertagen nachdem der Berufung einlegenden Partei das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten zugegangen ist;

b) innerhalb von 90 Kalendertagen nachdem der Berufung einlegenden Partei der Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses zugegangen ist oder

c) innerhalb einer vom Berufungsgericht nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Frist.

2. In Ausnahmefällen kann der Berufungskläger einen schriftlichen Antrag an das Berufungsgericht stellen, die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Fristen auszusetzen, auf ihre Einhaltung zu verzichten oder sie zu verlängern. Der Antrag hat eine knappe Darstellung der außergewöhnlichen Umstände zu enthalten, die nach Auffassung des Berufungsklägers den Antrag rechtfertigen. Er darf zwei Seiten nicht überschreiten.

3. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts ist eine Klage zulässig, wenn sie mehr als ein Jahr nach dem Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereicht wird.

Artikel 8
Berufung

1. Eine Berufung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

2. Dem Formular ist beizufügen:

a) eine Berufungsbegründung, in der erklärt wird, auf welcher Rechtsgrundlage, ausgehend von den in Artikel 2 Absatz

1 des Statuts des Berufungsgerichts genannten Berufungsgründen, sich die Berufung stützt, oder, im Falle der Berufung gegen einen Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses, eine Berufungsbegründung, die das Vorbringen und eine erläuternde Erklärung enthält. Der Umfang der Berufungsbegründung darf 15 Seiten nicht überschreiten;

b) eine Abschrift jedes von dem Berufungskläger in der Berufungsschrift angeführten Schriftstücks mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen, wenn die Originalsprache keine Amtssprache ist; diese Schriftstücke sind auf der ersten Seite oben jeweils durch das Wort „Anlage“ zu kennzeichnen und fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren.

3. Das unterzeichnete Original der Berufungsschrift und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen beim Kanzler einzureichen. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.

4. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten worden sind, übermittelt er eine Abschrift der Berufungsschrift an den Berufungsbeklagten. Sind die formalen Erfordernisse nicht erfüllt, kann der Kanzler vom Berufungskläger verlangen, dass dieser die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist behebt. Sobald die Mängel behoben worden sind, übermittelt der Kanzler dem Berufungsbeklagten eine Abschrift der Berufungsschrift.

5. Der Präsident kann den Kanzler anweisen, einem Berufungskläger mitzuteilen, dass seine Berufung unzulässig ist, weil sie sich nicht gegen eine Entscheidung des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten oder einen Beschluss des im Namen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen handelnden Ständigen Ausschusses richtet.

6. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 9
Berufungserwidderung

1. Die Berufungserwidderung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

2. Dem Formular ist beizufügen:

a) eine Begründung mit einem Umfang von höchstens 15 Seiten, in der die Entwürfe dargelegt werden, auf die sich die Erwiderung stützt;

b) eine Abschrift jedes von dem Berufungsbeklagten in seiner Erwiderung angeführten Schriftstücks mit einer Übersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen, wenn die Originalsprache keine Amtssprache ist; diese Schriftstücke sind auf der ersten Seite oben durch das Wort „Anlage“ zu kennzeichnen und fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren; die Nummerierung setzt die Nummerierung der in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b genannten Anlagen zu der Berufungsschrift fort.

3. Das unterzeichnete Original der Berufungserwiderung und die dazugehörigen Anlagen sind zusammen innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum einzureichen, an dem dem Berufungsbeklagten die vom Kanzler übermittelte Berufungsschrift zugegangen ist. Die Schriftstücke können elektronisch übermittelt werden.

4. Innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung der Berufungsschrift kann die erwidernde Partei beim Berufungsgericht eine Berufungsanschlussschrift einreichen, in der sie den Ge-

2. Wird beim Berufungsgericht ein mit dem Mediationsverfahren zusammenhängendes Schriftstück eingereicht, so reicht der Kanzler dieses Schriftstück vorbehaltlich des Absatzes 1 der einreichenden Partei zurück. Sind die betreffenden Informationen Teil der von einer Partei eingereichten Berufungsbegründung oder anderen Schriftsätze, werden die gesamten Schriftsätze zur erneuten Einreichung beim Berufungsgericht unter Einhaltung des Absatzes 1 zurückgereicht.

3. Der Präsident kann vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts eine nicht verlängerbare Frist von höchstens fünf Tagen für die Wiedereinreichung der Schriftsätze festsetzen, wenn die ursprüngliche Frist für die Einreichung der Schriftsätze abgelaufen ist.

Artikel 16

Verfahrensbeitritt von Personen, die an der Rechtssache nicht als Partei beteiligt sind

1. Jede Person, die nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe f des Statuts berechtigt ist, das Berufungsgericht anzurufen, kann in jeder Phase des Verfahrens einen Antrag auf Beitritt zu dem Rechtsstreit stellen mit der Begründung, dass eines ihrer Rechte durch das Urteil des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten betroffen sein könnte und daher auch durch das Urteil des Berufungsgerichts betroffen sein könnte.

2. Nachdem sich der Kanzler vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Artikels eingehalten wurden, übermittelt er eine Abschrift des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren an den Berufungskläger und an den Berufungsbeklagten.

3. Der Präsident oder, wenn das Berufungsgericht tagt, der vorsitzende Richter des mit der Rechtssache befassten Ausschusses des Berufungsgerichts entscheidet über die Zulässigkeit jedes Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren. Diese Entscheidung ist endgültig und wird dem Intervenienten und den Parteien durch den Kanzler mitgeteilt.

4. Das unterzeichnete Original des Antrags auf Beitritt zu dem Verfahren, der unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu stellen ist, ist beim Kanzler einzureichen. Der Antrag kann elektronisch übermittelt werden.

Artikel 17

„amicus curiae“-Stellungnahmen

1. Zur Anrufung des Berufungsgerichts berechtigte Personen oder Organisationen sowie Personalvereinigungen können einen Antrag auf Einreichung einer „amicus curiae“-Stellungnahme vorlegen, der zu unterzeichnen ist und elektronisch übermittelt werden kann. Der Kanzler leitet eine Abschrift des Antrags den Parteien zu, die drei Tage Zeit haben, um unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars Einspruch zu erheben.

2. Der Präsident oder der mit der Rechtssache befasste Ausschuss kann dem Antrag stattgeben, wenn er der Auffassung ist, dass die Einreichung der Stellungnahme die Beratungen des Berufungsgerichts unterstützen würde. Der Kanzler teilt dem Antragsteller und den Parteien den Beschluss mit.

1. Die mit einer Rechtssache befassten Richter können auf schriftlichen Antrag einer Partei oder von sich aus eine mündliche Verhandlung abhalten, wenn dies für die zügige und faire Erledigung der Sache hilfreich wäre.

2. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht die mit der Sache befassten Richter von sich aus oder auf Antrag einer der Parteien beschließen, dass außergewöhnliche Umstände den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Unter gegebenen Umständen kann die mündliche Verhandlung mit Hilfe elektronischer Mittel abgehalten werden.

Artikel 19

a) übermittelt der Kanzler alle Schriftstücke und nimmt alle Mitteilungen vor, die nach der Verfahrensordnung erforderlich sind oder vom Präsidenten im Zusammenhang mit den bei dem Berufungsgericht anhängigen Verfahren verlangt werden;

b) richtet er für jede Rechtssache in der Kanzlei eine Hauptakte ein, in der alle mit der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung verbundenen Vorgänge samt Daten sowie die Daten verzeichnet werden, an denen die Schriftstücke oder Mitteilungen im Rahmen des Verfahrens in der Kanzlei eingegangen sind oder von ihr versandt wurden;

c) nimmt er auf Verlangen des Präsidenten alle weiteren für die wirksame Arbeit des Berufungsgerichts und die zügige Erledigung der anhängigen Rechtssachen notwendigen Pflichten wahr.

Artikel 29

Berechnung von Fristen

Die in der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Fristen

a) beziehen sich auf Kalendertage; der Tag des fristauslösenden Ereignisses bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht;

b) verlängern sich, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Tag fällt, der kein Arbeitstag ist, bis zum nächsten Arbeitstag der Kanzlei;

c) gelten als eingehalten, wenn die betreffenden Schriftstücke am letzten Tag der Frist mit angemessenen Mitteln abgesandt wurden.

Artikel 30

Abweichung von den Fristen

Vorbehaltlich des Artikels 7 Absatz 4 des Statuts des Berufungsgerichts kann der Präsident oder der mit der Sache befasste Ausschuss eine in der Verfahrensordnung festgesetzte Frist verkürzen oder verlängern oder von einer Vorschrift abweichen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Artikel 31

In der Verfahrensordnung nicht geregelte Verfahrensfragen

1. Alle Fragen, die in der Verfahrensordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, werden im Einzelfall durch das Berufungsgericht kraft der ihm mit Artikel 6 seines Statuts übertragenen Befugnisse entschieden.

2. Das Berufungsgericht kann praktische Anweisungen zur Durchführung der Verfahrensordnung erlassen.

Artikel 32

Änderung der Verfahrensordnung

1. Das Berufungsgericht kann in Vollsitzung Änderungen der Verfahrensordnung beschließen, die der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen sind.

2. Die Änderungen gelten vorläufig, bis sie von der Generalversammlung gebilligt worden sind.

3. Der Präsident kann den Kanzler nach Absprache mit den Richtern des Berufungsgerichts anweisen, Formulare im Lichte der gewonnenen Erfahrungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten, sofern die Änderungen mit der Verfahrensordnung im Einklang stehen.

Artikel 33

Inkrafttreten

1. Die Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Billigung durch die Generalversammlung folgenden Monats in Kraft.

2. Die Verfahrensordnung gilt ab dem Datum ihrer Verabschiedung durch das Berufungsgericht bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig.

RESOLUTION 64/120

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/455, Ziff. 8)⁸⁷.

64/120. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁸⁸ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen⁸⁹ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. schließt sich den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 25 seines Berichts an;

2. ist der Auffassung, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch künftig möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, wie etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll-

⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

⁸⁸ Official Records of the General Assembly, Sixth Session, Supplement No. 2 (A/64/26).

⁸⁹ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.

⁹⁰ Siehe Resolution 169 (II).